Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. April 1913. **Nr. 17.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 468

2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913 464
3. **Post- und Telegraphenwesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte . . 464
4. **Versicherungswesen:** Örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 465
Ausführung des Artikel 8 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 465
Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 467
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden 467
Ernennung zweier Stationskontrolleure zu Oberzollrevisoren 467
Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure 468
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 468

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann H. A. Lerchen zum Konsul in East London (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Neuenhofer zum Konsul in Karáchi (Ostindien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Rio de Janeiro beauftragten Konsul von der Heyde ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Generalkonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Stein in Porto Alegre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Rio Grande do Sul beauftragten Konsul Freiherrn von Stein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.